
Inhaltsverzeichnis zu Teil 3: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz

3	<u>Fachspezifische Erläuterungen zur</u>	
	<u>Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz</u>	72
3.1	Programmspezifische Ausgangslage	72
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	72
3.1.2	Aktuelle Situation	72
3.1.3	Rechtliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen	73
3.1.4	Entwicklungsperspektiven	73
3.2	Programmpolitik	74
3.2.1	Programmblatt	74
3.2.2	Mittelberechnung	78
3.2.3	Programmziele	80
3.2.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	90
	<u>Anhang zu Teil 3</u>	93
A1	Liste der Kategorien der finanzierten Leistungen	93
A2	Elemente des Programms «Naturschutz», die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden	95

3 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz

3.1 Programmspezifische Ausgangslage

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 1 Bst. d NHG, Art. 18 ff. NHG, Art 23a NHG	Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihres natürlichen Lebensraumes	Schutzauftrag
Art. 14a NHG	Finanzhilfen an die Kantone sind möglich für die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit.	Finanzhilfen
Art. 18d NHG, Art. 18 NHV	Abgeltungen an die Kantone sind vorgesehen für Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Biotopen und für den ökologischen Ausgleich. ¹⁷	Abgeltungen

3.1.2 Aktuelle Situation

Das Programm Naturschutz wurde im Hinblick auf die Periode 2020–2024 grundlegend überarbeitet. Im Vordergrund standen die Präzisierung und verbesserte strategische Ausrichtung der Programmziele sowie die Anpassung und Vereinfachung von Indikatoren und Leistungsberechnungen. Die ehemalige Programmpolitik «Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung» wurde aufgelöst und mitintegriert. Die Neugestaltung des Programmes hat sich bewährt. Die Optimierung im Hinblick auf die Periode 2025–2028 stärkt die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, setzt Anreize zur Behebung von Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten und vereinfacht weiter die Berechnung der Leistungserbringung.

¹⁷ Der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) bezweckt insbesondere isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen und die Artenvielfalt zu fördern.

3.1.3 Rechtliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen

Das NHG und die dazugehörigen Verordnungen bilden die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Umsetzung einer leistungs- und qualitätsorientierten Subventionspolitik im Bereich der Arten- und Lebensraumförderung wurden die strategischen Ziele in der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) vom 25. April 2012 und im bundesrätlichen «Landschaftskonzept Schweiz» (LKS 2020) konkretisiert. Für den Bereich Naturschutz sind insbesondere die strategischen Ziele «Schaffung einer ökologischen Infrastruktur» und «Verbesserung des Zustands von national prioritären Arten» sowie das Landschaftsqualitätsziel «Hochwertige Lebensräume sichern und vernetzen» von Bedeutung. Im Bereich Arten- und Biotopschutz gibt es zudem Vollzugshilfen, wie beispielsweise die Roten Listen, die Liste der national prioritären Arten und Lebensräume (NPA und NPL) sowie verschiedene Vollzugshilfen im Bereich der Biotopinventare. Wo das Bundesrecht den Kantonen Spielräume belässt, werden auch die kantonalen Rechtsgrundlagen bzw. die kantonale Praxis berücksichtigt.

3.1.4 Entwicklungsperspektiven

Der Zustand der Biodiversität in der Schweiz ist besorgniserregend und es besteht dringender Handlungsbedarf. Knapp die Hälfte der Lebensraumtypen ist vom Verschwinden bedroht. Die ökologische Qualität der bestehenden Lebensräume ist oftmals gering und nimmt weiter ab und auch die Vernetzung und die räumliche Verteilung vieler Flächen ist ungenügend. Gut ein Drittel aller bekannten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten droht in der Schweiz auszusterben. Das sind deutlich mehr als in den meisten EU-Ländern. Der anhaltende Biodiversitätsverlust macht deutlich, dass die bisherigen Bemühungen nicht ausreichen. Bund und Kantone haben gemeinsam für ein *funktionales, für die Schweiz repräsentatives Netzwerk natürlicher und naturnaher Lebensräume (ökologische Infrastruktur)* zu sorgen. Die nötigen Massnahmen dazu verfolgen insbesondere folgende Stossrichtungen:

- Die Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Qualität von Gebieten, die zum Schutz von Lebensräumen und Arten bezeichnet werden (z. B. Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18a/b NHG).
- Die räumliche und funktionale Sicherung deren Vernetzung, indem für ausreichende Flächen in guter Qualität und räumlicher Verteilung sowie für funktionale Vernetzungsachsen gesorgt wird.

Im internationalen Kontext hat die ökologische Infrastruktur zudem den Anforderungen des strategischen Plans der Biodiversitätskonvention,¹⁸ des europäischen Smaragd-Netzwerks der Berner Konvention – welches das Natura-2000 Netzwerk der Europäischen Union vervollständigt – und der Ramsar-Konvention gerecht zu werden.

Mit den kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und den Gesamtkonzeptionen gemäss Programmvereinbarungen 2020–2024 (PZ 1) liegen neu Grundlagen für die quantitative und qualitative Weiterentwicklung des Netzwerkes vor. Weiterhin prioritär bleibt zudem die Behebung von Vollzugsdefiziten bei der Umsetzung des Schutzes der Biotope nach Artikel 18a und 18b NHG.

18 Im Rahmen der Weltnaturkonferenz COP15 wurde im Dezember 2022 ein neuer globaler Zielrahmen für die Zeit nach 2020 verabschiedet. Das globale «target 3» adressiert die 30 % Fläche für die Biodiversität: «Sicherstellen und ermöglichen, dass bis 2030 mindestens 30 Prozent der Land- und Binnengewässer sowie der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und die Ökosystemfunktionen und -leistungen, durch ökologisch repräsentative, gut vernetzte und gerecht verwaltete Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen wirksam erhalten und verwaltet werden, [...], wobei sicherzustellen ist, dass jede nachhaltige Nutzung in diesen Gebieten gegebenenfalls in vollem Umfang mit den Erhaltungsergebnissen vereinbar ist [...].

3.2 Programmpolitik

3.2.1 Programmblatt

Programmblatt Biotop und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung Art. 18 ff. NHG und Art. 23a NHG	
Gesetzlicher Auftrag	Erhalt der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer biologischen Vielfalt sowie ihres natürlichen Lebensraumes durch Schutz, Pflege, Aufwertung und Sanierung von Biotopen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie durch Massnahmen des ökologischen Ausgleichs zur Vernetzung der Biotop, zur Aufwertung oder Neuschaffung von Lebensräumen und zur Förderung gefährdeter Arten.
Wirkungsziel	Natürliche und naturnahe Lebensräume von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind so geschützt, unterhalten, saniert, ergänzt oder vernetzt, dass sie dauerhaft zur Funktionalität der «ökologischen Infrastruktur» und zur Erhaltung der einheimischen Arten in überlebensfähigen Populationen beitragen. Ergänzende Massnahmen verbessern den Zustand von gefährdeten Arten sowie von Arten und Lebensräumen, für welche die Schweiz eine internationale Verantwortung trägt.
Prioritäten und Instrumente BAFU	<p>Prioritäten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Umsetzung und Verankerung der kantonalen Planungen der ökologischen Infrastruktur mit raumwirksamen Instrumenten und Prozessen (bspw. kantonale Richtplanung, Vernetzungsprojekte nach DZV etc.). 2) Behebung von Umsetzungsdefiziten (Schutzlegung, Pufferzonen etc.) bei Biotopen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. 3) Zielgerichtete Pflege der Biotop von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. 4) Sanierung insbesondere der Biotop von nationaler Bedeutung. 5) Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten (insb. von Biotopen regionaler Bedeutung) zur Ergänzung und Vernetzung der Biotop von nationaler Bedeutung oder zur Stärkung von Vorkommen national prioritärer Arten und Lebensräume. 6) Stärkung der Handlungskompetenzen regionaler und lokaler Akteurinnen und Akteure. <p>Instrumente</p> <p>Bundesinventare (Biotopverordnungen), Grundlagen und Vollzugshilfen im Bereich Lebensräume und Arten, Finanzhilfen, Abgeltungen, Monitorings und Wirkungskontrollen auf nationaler Ebene.</p>

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
03-1	<p>PZ 1: Kantonaies Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur</p> <p>Das BAFU unterstützt das Umsetzen, Konkretisieren, Verankern und Weiterentwickeln der kantonalen ÖI-Planungen und Naturschutzkonzeptionen</p>	<p>LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept (Erfüllungsgrad %)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestinhalte abgedeckt • Abstimmung mit Zielen und Prioritäten des Bundes im Bereich ökologische Infrastruktur und prioritäre Arten und Lebensräume • Regionalisierte, repräsentative, naturräumliche Gesamtsicht • Operationalisierter Handlungsbedarf und Prioritäten als Basis für die Umsetzung von Massnahmen; Ergänzung / Konkretisierung der Planung bei Bedarf • Überregionale Abstimmung • Verankerung der ökologischen Infrastruktur bei raumwirksamen Prozessen und Instrumenten (u. a. kantonale Richtplanung) • Datenbereitstellung (inkl. Geodaten) • Koordination mit Sektoralpolitiken und weiteren Programmvereinbarungen 	<p>Beitrag pro Vertragsperiode, nach Kantonsfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CHF 160 000 bei > 1000 km² • CHF 120 000 bei < 1000 km²
03-2	<p>PZ 2: Schutz und Pflege der Biotop nach NHG</p>	<p>Fläche Biotop nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (ha)</p> <p>LI 2.1a: Flächen mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen</p> <p>LI 2.1b: Flächen ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung und Pflege ausgerichtet auf die wertgebenden Strukturelemente, Vegetationstypen, Artgemeinschaften (Pflegekonzept) • Langfristiger Schutz der Flächen • Nährstoffpufferzonen • Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) 	<p>Pauschale pro ha und Vertragsjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen: CHF 650 • Ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen: CHF 550

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
		<p>Fläche Biotop regionaler und lokaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (ha)</p> <p>LI 2.2a: Flächen mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen</p> <p>LI 2.2b: Flächen ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen</p>		<p>Pauschale pro ha und Vertragsjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen: CHF 400 • Ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen: CHF 300
03-3	PZ 3: Sanierung und Aufwertung von Biotopen	<p>LI 3.1: Fläche Sanierung und Aufwertung Biotop von nationaler Bedeutung (ha)</p> <p>LI 3.2: Fläche Sanierung und Aufwertung Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung (ha)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Objektspezifische Grundlagen, Aufwertungs-/Sanierungskonzept (Aufwertungsziele, wertgebende Merkmale usw.) • Langfristiger Schutz der Flächen • Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) • Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen Planung (PZ 1) 	<p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung: 40–75 % der anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit der Bedeutung des Vorhabens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LI 3.1: 65 % + 10 % für ausgewählte Prioritäten des Bundes • LI 3.2: 40 % + 10 % für ausgewählte Prioritäten des Bundes
03-4	<p>PZ 4: Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung</p> <p>Ergänzung und Vernetzung der Schutzgebiete, insbesondere durch Aufwertung, Sanierung, Neuschaffung von Lebensräumen, Sanierung von Vernetzungsbarrieren sowie Massnahmen zur Förderung prioritärer Lebensräume in Abstimmung mit der Planung nach PZ 1</p>	<p>LI 4.1: Anzahl Planung bzw. Bezeichnung neuer Gebiete in Ergänzung zu bestehenden Schutzgebieten</p> <p>LI 4.2: Anzahl Projekte zur Förderung der Vernetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geodaten und Beschreibung des Gebietes • Aufwertungspotenzial der betroffenen Fläche • Definition von Ziellebensräumen und -arten • Management- und Umsetzungspläne • Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) • Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen Planung (PZ 1) 	<p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LI 4.1: 50 % + 10 % für ausgewählte Prioritäten des Bundes • LI 4.2: max. 40 % der anrechenbaren Kosten

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
03-5	PZ 5: Förderung national prioritärer Arten	<p>LI 5.1: Anzahl Aktionspläne und Artenförderungsprogramme für prioritäre Arten bzw. Gilden</p> <p>LI 5.2: Anzahl Projekte mit Massnahmen zur Förderung von Populationen NPA der Handlungsebene «Artenförderung» inkl. Umsetzung von nicht flächenbezogenen¹⁹ Artenförderungs-massnahmen</p> <p>LI 5.3: Anzahl regionale Koordinationsstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1) • Fokus auf prioritäre Arten der Handlungsebene «Artenförderung» und Dringlichkeit 1 oder 2 bzw. Gilden • Einbezug der regionalen Koordinations- und Beratungsstellen und nationalen Daten- und Informationszentren • Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) • Nationale, überregionale und kantonale Koordination und zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen • Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz 	<p>Pauschale pro Vorhaben und Vertragsperiode, abgestuft nach Komplexität:</p> <p>Kat. 1: CHF 8000 Kat. 2: CHF 30 000</p> <p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung: • max. 50 % der anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit der Bedeutung des Vorhabens</p> <p>Beitrag pro Vertragsjahr und pro Koordinationsstelle: Grundbeitrag + Beitrag/km² Kantonsfläche < 2000 m ü. M.</p>
03-6	PZ 6: Wissen	<p>LI 6.1: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring oder zur Erarbeitung von kantonalen Umsetzungsgrundlagen</p> <p>LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung (inkl. Aufsicht und Betreuung, Schutzgebietsmarkierung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Methodische Abstimmung mit Monitorings und Wirkungskontrollen des Bundes • Qualitätssicherung • Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU, andere Kantone, nationale Datenzentren (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache) • Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1) • Einheitliche Markierung von Schutzgebieten gemäss Richtlinien des Bundes • Aufsicht und Betreuung erfolgt durch Fachpersonen • Zielgruppen-Orientierung 	<p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung: • max. 50 % der anrechenbaren Kosten</p> <p>Grundvoraussetzung: Methodische Abstimmung mit Monitorings und Wirkungskontrollen des Bundes</p>

Zusätzlich zu den mittels Programmvereinbarungen verfolgten Zielen enthält das Programm Ziele, die mittels Verfügung unterstützt werden (Anh. 2). Diese Ziele unterstützen innovative Projekte, die zur Lösung komplexer Fragen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands von Lebensräumen und von Populationen prioritärer Arten beitragen sowie nicht vorhersehbare Projekte (Chancen). Damit ist es möglich, auf Notfälle und sich bietende Gelegenheiten flexibel zu reagieren. Auch bezwecken sie die Erarbeitung allgemeiner Grundlagen sowie die Unterstützung von angewandten, praxisnahen Forschungsvorhaben im Bereich Biodiversität.

Das Gesamtkonzept (Programmziel 1) bildet eine Voraussetzung für einen ökologisch und wirtschaftlich sinnvollen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Eine Vielzahl von Akteuren nimmt an der Umsetzung

¹⁹ Hierbei handelt es sich um artspezifische Massnahmen, die den Lebensraum der Arten nicht direkt flächenmässig betreffen, wie die Erstellung von Amphibien- oder weiteren Kleintierdurchlässen, den Unterhalt und die Überwachung von Wochenstuben von Fledermäusen, das Anbringen von spezifischen Nistkästen.

des Naturschutzes teil; die frühzeitige Klärung der Zuständigkeiten sowie die räumliche und inhaltliche Abstimmung der Aktivitäten tragen zum optimalen Einsatz der Mittel bei und fördern die Zielerreichung. Dieses Instrument soll den kantonalen Stellen als verwaltungsanweisende Richtlinie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den Gemeinden, den Privaten und den interessierten Organisationen als Leitlinie und wichtige Grundlage für eigene Aktivitäten dienen.

Das kantonale Gesamtkonzept und die Prioritäten aus nationaler Perspektive bilden die Grundlagen für Angebot und Vereinbarung der Leistungen der PV Naturschutz.

Bezüglich Alternativerfüllung gelten die Ausführungen im Teil 1 des Handbuchs in Kapitel 1.3.11 Ziffer 11: Anpassungsmodalitäten.

Weitere wichtige Rahmenbedingungen

Das BAFU beurteilt die Entwicklung der biologischen Vielfalt auf nationaler Ebene und sorgt für die Harmonisierung mit den übrigen Massnahmen zur Umweltbeobachtung. Die Kantone können diese Beurteilung ergänzen. Sie stimmen ihre Massnahmen mit dem BAFU ab und stellen diesem ihre Unterlagen zur Verfügung (Art. 27a NHV).

Um die faunistischen und floristischen Datenbanken zusammenzuführen, auszubauen und landesweit verfügbar zu machen, ist es wichtig, dass die Kantone die Daten, die sie selbst oder im Auftrag von Dritten sammeln, an die nationalen Datenzentren der Info Species (info fauna [Fauna], KOF/CCO [Fledermäuse], Schweizerische Vogelwarte Sempach [Vögel], Info Flora [Flora], NISM [Moose], Swissfungi [Pilze] und SwissLichens [Flechten]) übermitteln. Der Bund sorgt seinerseits dafür, dass sich der Zugang der Kantone zu den Daten der Datenzentren möglichst einfach gestaltet.

Gemäss Artikel 27b NHV gibt das BAFU die Geodatenmodelle und die minimalen Darstellungsmodelle für Geobasisdaten nach dieser Verordnung vor, wenn es im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV; SR 510.620) als Fachstelle des Bundes bezeichnet ist. Dies gilt insbesondere für die kantonalen Inventare der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für die Inventare der Biotope von nationaler Bedeutung (Anh. 1 GeoIV).

Weitere entwickelte und verfügbare Geodaten sind bei Bedarf dem BAFU zur Verfügung zu stellen.

Neu erarbeitete Dokumente (namentlich Inventare, Strategien, Studien, Publikationen usw.) sind der Geschäftsstelle der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) zu melden, damit sie diese in die entsprechende Projektliste aufnehmen kann. Auf diese Weise soll eine für die Kantone und das BAFU zugängliche Projektbibliothek erstellt werden.

Ebenso sind Informationen über geplante oder umgesetzte Aktionspläne und über Um- oder Wiederansiedlungen von Populationen (Flora, Pilze, Flechten oder Fauna) dem Bund mitzuteilen. Die KBNL führt hierüber im Internet Listen, was den Informationsaustausch und die Nutzung von Synergien zwischen den Kantonen erleichtert.

Um die Abstimmung zwischen den verschiedenen Programmvereinbarungen und die Transversalität innerhalb der verschiedenen Sektoralpolitiken sicherzustellen, sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass die Koordination mit den Bereichen Raumplanung, Landwirtschaft, Wald, Gewässer- und Hochwasserschutz, Jagd und

Fischerei, Parkträgerschaften, Landschaftspolitik, Industrie sowie mit den Nachbarkantonen nicht nur gewährleistet, sondern gestärkt und ausgebaut wird (Art. 1 und 26 NHV).

3.2.2 Mittelberechnung

Die Höhe der Finanzierung durch den Bund stützt sich auf Artikel 18 Absatz 1 NHV (Bedeutung der Objekte; Umfang, Qualität und Komplexität der Massnahmen; Bedeutung der Massnahmen für prioritäre Arten, Lebensräume oder die Vernetzung; Dringlichkeit).

Ausgangspunkt für die Mittelberechnung bzw. für die Programmverhandlungen bilden einerseits Pauschalbeiträge (PZ 1, PZ 2, LI 5.1, LI 5.3). Die Pauschalen richten sich jeweils nach den durchschnittlichen Kosten der Leistung und berücksichtigen die Kostenverteilung Bund/Kantone sowie Bedeutung und Umfang der Leistungserbringung. Andererseits stellen die Durchführung von Schutz-, Aufwertungs- und Wissensmassnahmen eine äusserst vielfältige und heterogene Projektkategorie dar. Für PZ 3, PZ 4, LI 5.2 und PZ 6 wird entsprechend die Finanzierung der beitragsberechtigten Leistungen durch den Bund nach den effektiven Kosten ausgerichtet.

Für die Mittelverteilung (Beitragsangebote an die Kantone) wird beim PZ 1 je nach Kantonsgrösse von einer Pauschale von 120 000 bzw. 160 000 CHF pro Kanton ausgegangen. Beim PZ 2 werden die in den Biotopinventaren vorhandenen Flächen berücksichtigt. Das restliche Budget wird unter Berücksichtigung des ökologischen Potenzials und Defizits auf die Kantone verteilt (Belastung der Kantone im Zusammenhang mit Inventaren von nationaler Bedeutung und Anzahl prioritärer Arten, Sanierungsbedarf der Lebensräume). Eine Basis zur Mittelverteilung bilden zudem das kantonale Gesamtkonzept und die Planung der ökologischen Infrastruktur gemäss PZ 1 sowie die Prioritäten aus nationaler Perspektive. Zwischen den Programmzielen wird folgende Verteilung anvisiert: PZ 3: 60–70 %, PZ 4: 10–20 %, PZ 5: 5–10 %, PZ 6: 5–10 %. Die effektive Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betreffenden Kanton ausgehandelt (Art. 18 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 3^{bis} NHV).

Die Finanzierung der Elemente des Programms im Bereich Innovationen, Chancen/Opportunitäten sowie umsetzungsbezogene Grundlagen, Studien und Forschungsprojekte erfolgt mittels Zurückhalten von maximal 10 % des für das Naturschutzprogramm vorgesehenen NHG-Budgets. Dieser Anteil wird in einem für alle Kantone zugänglichen Budget geführt. Die eingereichten Projekte werden vom BAFU geprüft. Die Projektfinanzierung erfolgt über eine einmalige Subventionsverfügung oder auf der Basis einer Vereinbarung und bedingt eine Beteiligung seitens der Kantone gemäss üblicher Kostenteilung.

Über Umfang und Qualität der angebotenen Leistungen in den Programmzielen gibt die von den Kantonen einzureichende Beilage Auskunft:

Tabelle 16
Angaben zu Umfang und Qualität der angebotenen Leistungen

PZ	LI	Angaben zur angebotenen Leistung				
1	1.1	Angaben zu den geplanten Leistungen				
2	2.1 / 2.2	Fläche (ha) nach Schutzstatus (jeweils mit/ohne grundeigentümergebundene Schutzbestimmungen) und Höhenstufe (tiefer/höher 1200 m ü. M.). Nachweis der grundeigentümergebundenen Schutzbestimmungen.				
		m ü. M. / LI	2.1a	2.1b	2.2a	2.2b
		< 1200	ha	ha	ha	ha
		> 1200	ha	ha	ha	ha

PZ	LI	Angaben zur angebotenen Leistung
3	3.1	Fläche (ha) mit Angaben zu Biotoptyp und den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF) und Bundesanteil (%)
	3.2	Fläche (ha) mit Angaben zu Biotoptyp und den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF) und Bundesanteil (%)
4	4.1	Angaben zu den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF), Bundesanteil (%)
	4.2	Angaben zu den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF), Bundesanteil (%)
5	5.1	Angaben zu den geplanten Leistungen (Art/Gilde), Aktionsraum, Pauschalenkategorie 1 oder 2
	5.2	Angaben zu den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF) und Bundesanteil (%)
	5.3	Artengruppe(n), Angaben zu den geplanten Leistungen, Anzahl beteiligte Kantone und Startjahr
6	6.1	Angaben zu den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF) und Bundesanteil (%)
	6.2	Angaben zu den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF) und Bundesanteil (%)

Beitragsberechtigte Leistungen

Die Beitragsberechtigung von Massnahmen stützt sich auf das NHG und die zugehörigen Verordnungen. Grundsätzlich gewährt der Bund Beiträge für den Schutz und die Pflege von Biotopen nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung und für den ökologischen Ausgleich (Art. 18d Abs. 1 NHG).

Die beitragsberechtigten Leistungen sind im Anhang 1 aufgelistet.

Zudem sind folgende Leistungen beitragsberechtigt:

- Projektbezogene Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen, wie die Ausarbeitung von Konzepten, Aktionsplänen, technische Dienstleistungen oder die Ausarbeitung/Aktualisierung von Bewirtschaftungsverträgen, sofern sie nicht von beauftragten Büros erbracht werden und in ihrer Funktion notwendig sind.
- Projektbezogene Leistungen von Dritten, kommunale Fachstellen oder NGO (z. B. über einen Vertrag oder eine Leistungsvereinbarung), sofern sie nicht von beauftragten Büros erbracht werden und in ihrer Funktion notwendig sind.

Eigenleistungen sind durch die Kantone auszuweisen (Verhandlung, jährliche Controllingberichte, Stichprobenkontrolle).

Nicht beitragsberechtigige Leistungen:

- Berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der kantonalen Fachstellen (Tagungen, Kurse usw.);
- Gemeinkosten (Overheadkosten) wie allgemeine Kosten für Infrastruktur, Hardware, Software, Energie, Miete, Telekommunikation, Versicherungen, Marketing, nichtprojektbezogene Sitzungen etc.;
- Erarbeitung und Revision des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzrechts;
- Allgemeine EDV-Projekte (z. B. Software-Anschaffungen wie GIS, Buchhaltungsprogramme);
- Planungen nach RPG im engeren Sinn (z. B. Nutzungsplanungen, Richtplanungen);
- Historische Verkehrswege, Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz (zuständig sind das BAK oder das ASTRA);
- Waldschäden und durch Wild verursachte Schäden;
- Der nicht durch Direktzahlungen abgedeckte kantonale Anteil, zum Beispiel im Rahmen der DZV;
- Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen;
- Leistungen von Landwirtschaftsbetrieben nach DZV, sofern sie nicht materiell deutlich über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen;
- Grundbeiträge (à fonds perdu) an nationale Fachstellen.

Unklarheiten bezüglich der Beitragsberechtigung sind im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem BAFU zu regeln.

3.2.3 Programmziele

PZ 1 Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur

Das Programmziel 1 zielt auf die Konkretisierung, Umsetzung und Weiterentwicklung der kantonalen Konzeption ab. Es bezweckt eine Mehrjahresplanung im Bereich Naturschutz ausgerichtet auf regionale Potenziale und Defizite. Dadurch kann der Kanton gezielt Handlungsschwerpunkte setzen und die Basis schaffen, um sich mit den betroffenen Umsetzungspartnern, Stakeholdern und Nachbarkantonen zu koordinieren. Das Ziel soll insbesondere auch den Aufbau der ökologischen Infrastruktur sicherstellen. Aufbauend auf den Konzeptionen 2020–2024 sind folgende Themen zu behandeln (Mindestinhalte):

- Ökologische Infrastruktur: Fachplanung mit räumlichen Prioritäten. Insbesondere ist für ausreichende Fläche in guter Qualität und räumliche Verteilung sowie für funktionale Vernetzungsachsen zu sorgen. Bericht und kartographische Darstellung (inkl. Geodaten).
- Arten: Handlungsbedarf, Potenziale, Prioritäten der Handlungsebene «ökologische Infrastruktur» der revidierten NPA Liste (BAFU 2019, Revision in Vorbereitung), Umsetzungsschwerpunkte. Umgang mit gebietsfremden invasive Arten in NHG-Gebieten.
- Zusammenarbeit, Nahtstellen und Synergien innerhalb des Kantons mit anderen Sektoren sowie über die Kantonsgrenzen hinweg.
- Mehrjahres- und Umsetzungsplanung: Bilanz bisherige Umsetzung (bspw. Fortschritte Schutzlegung und Unterhalt Biotope; Bilanz Sanierung; Bilanz Arten (Liste Aktionspläne u. a.); Stand Aufbau ökol. Infrastruktur, inkl. deren Verankerung in raumwirksamen Prozessen und Instrumenten (u. a. kantonale Richtplanung); Aktualisierung und Konkretisierung der Massnahmen im Bereich Schutz, Unterhalt, Sanierung, Neuschaffung, Arten sowie Vernetzung.
- Erfolgskontrollen (Umsetzung, Wirkung), Monitoring: Beschreibung aktueller und künftiger Schwerpunkte

Qualitätsindikatoren (QI)

- Mindestinhalte abgedeckt: Die Behandlung der oben erwähnten Mindestinhalte (ökologische Infrastruktur, Arten, Zusammenarbeit, Mehrjahres- und Umsetzungsplanung, Erfolgskontrollen) ist sicherzustellen.
- Abstimmung mit Zielen und Prioritäten des Bundes im Bereich «ökologische Infrastruktur» und prioritäre Arten (mit Handlungsebene «ökologische Infrastruktur» und Dringlichkeit 1 bis 3) und Lebensräume: Das kantonale Konzept integriert und berücksichtigt die auf Bundesebene festgelegten Prioritäten und national vorhandenen Planungsgrundlagen.
- Regionalisierte, repräsentative, naturräumliche Gesamtsicht: Die ganze Fläche des Kantons ist behandelt, biogeografische Regionen werden berücksichtigt, weitere ökologisch massgebende Aufteilungen des Gebiets sind erfolgt. Die ökologischen Defizite sind identifiziert und die geeigneten Massnahmen Bestandteil einer Umsetzungsplanung.
- Operationalisierter Handlungsbedarf und Prioritäten als Basis für die Umsetzung von Massnahmen; Ergänzung/Konkretisierung der Planung bei Bedarf.
- Überregionale Abstimmung: Die Anschlussfähigkeit über die kantonalen Grenzen hinweg ist gewährleistet, unter Berücksichtigung des naturräumlichen Handlungsbedarfes.
- Verankerung der ökologischen Infrastruktur mit raumwirksamen Prozessen und Instrumenten (u. a. kantonale Richtplanung): Räumliche Verortung der ÖI, insbesondere auch der ökologischen Vernetzung. Verbindliche Planungsgrundsätze und Umsetzungsanweisungen. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit findet die ÖI anschliessend verstärkt Eingang in die Nutzungsplanung.

-
- Datenbereitstellung (inkl. Geodaten): Die Daten liegen so vor, dass eine Integration der ÖI in die umsetzungsrelevanten Prozesse sowie eine Überprüfung der Planungen möglich ist. Die Geodaten berücksichtigen die Anforderungen aus nationaler Perspektive.
 - Koordination mit Sektorpolitiken und weiteren Programmvereinbarungen: Die Koordination mit anderen Sektorpolitiken, vor allem Raumplanung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie Gewässerrevitalisierung und Landschaft, trägt zur wirkungsvollen Umsetzung und nachhaltigen Wirkung des Konzepts bei.

Bundesbeiträge

Für die Bearbeitung des Konzeptes erteilt der Bund folgende Beiträge:

- Pauschale von 120 000 CHF für Kantone mit < 1000 km² Kantonsfläche
- Pauschale von 160 000 CHF für Kantone mit > 1000 km² Kantonsfläche

PZ 2 Schutz und Pflege der Biotopflächen nach NHG

Dieses Ziel bezweckt die systematische Pflege sowie den langfristigen Schutz sämtlicher Biotopflächen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18a und 18b NHG als Kernelemente der ökologischen Infrastruktur. Eine Ausnahme bilden Unterhalt und Pflege von Auen- und Amphibienlaichgebieten. Diese werden mittels Beiträgen nach PZ 3 unterstützt.

Die nationalen Objekte dieser Inventare sind in den Anhängen zu den entsprechenden Schutzverordnungen aufgeführt: Hochmoorverordnung (SR 451.32), Flachmoorverordnung (SR 451.33), Trockenwiesenverordnung (SR 451.37). Objekte von regionaler Bedeutung sind in den kantonalen Inventaren und Rechtsgrundlagen aufgeführt.

Eingabe der Flächen: Eingabe von Hektaren (ha) jeweils ohne bzw. mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen (Voraussetzung: Objekt ist zu 100 % geschützt).²⁰ TWW, FM und HM jeweils inkl. Nährstoffpufferzonen.

Berechnung der Pauschale: Für Biotopflächen über 1200 m ü. M. entspricht die Pauschale der anrechenbaren Fläche in ha × 0,2 (Korrekturfaktor für Flächen oberhalb 1200 m ü. M, Basis Swisstopo swiss ALTI3D, 2021; kollin < 600 m, montan 600–1200 m, subalpin 1200–2000 m, alpin > 2000 m).

Qualitätsindikatoren (QI)

- Bewirtschaftung und Pflege ausgerichtet auf die wertgebenden Strukturelemente, Vegetationstypen, Artgemeinschaften (Pflegekonzept): Die Pflege der Objekte ist so ausgestaltet, dass sie die Eigenart und spezifische Vielfalt der Biotopflächen erhält und die Erreichung des Schutzziels ermöglicht (Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b NHV). Es erfolgt eine nachhaltig wirksame, zielgerichtete und objektspezifische Pflege (typische oder für das Objekt besonders wichtige Zielarten und Strukturelemente werden erhalten; invasive gebietsfremde Arten werden frühzeitig beseitigt). Für Biotopflächen von nationaler Bedeutung sind dafür unter anderem die Angaben in Objekt- und Teilobjektblättern zu berücksichtigen. Das BAFU wird für Schutzmassnahmen sowie Konzeptionen und Mustermerkblätter zu Pflege und Unterhalt von Objekten von nationaler Bedeutung angehört (Art. 17 NHV).

²⁰ Grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen mit parzellenscharfer Abgrenzung: Kantonaler Richtplan **und** Schutz aufgrund kantonalen Rechts in Form von Verordnung, Dekret oder Regierungsratsbeschluss oder einer rechtlich verbindlichen Schutzzone im Rahmen der Nutzungsplanung. Nachweis vom Kanton im Rahmen der Verhandlungen zu erbringen.

- Langfristiger Schutz der Flächen: Aufschluss über die juristische Sicherung (z. B. kantonale und kommunale Planung, Schutzbeschluss) und damit die zeitliche Qualität der Schutzlegung ist gegeben. Die Wahl der juristischen Form dieses Schutzes bleibt den Kantonen überlassen. In Bezug auf Biotopflächen von regionaler oder lokaler Bedeutung sieht Artikel 26 Absatz 2 NHV vor, dass die Kantone bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Massnahmen berücksichtigen, für die der Bund Finanzhilfen oder Abgeltungen nach NHV ausrichtet. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzmassnahmen Rechnung tragen.
- Nährstoffpufferzonen: Aufschluss über die Ausscheidung von ausreichenden Pufferzonen (Art. 14 Abs. 2 Bst. d NHV), welche negativen Einflüsse aus Nachbarflächen weitmöglichst verhindern.
- Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitativer Umsetzungskontrolle): Eine regelmässige und fachlich versierte Begleitung (Beratung, Kontrolle) unterstützt die zielgerichtete Pflege (im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. b NHV). Die Kontrollpflicht (Einhaltung der Vertragsvorgaben) wird wahrgenommen.

Bundesbeiträge

Die Flächenbeiträge wurden ausgehend von effektiv ermittelten Kosten²¹ hergeleitet. Sie setzen sich zusammen aus Aufwänden für die zielgerichtete, regelmässige Pflege der Flächen und Aufwänden für die Schutzlegung und weiteren Verwaltungsaufgaben wie Vertragswesen und fachliche Betreuung der Objekte.

Die Pauschalen sind so bemessen, dass sie im Landesdurchschnitt über alle Kantone 65 % der Kosten für Objekte von nationaler Bedeutung bzw. 40 % für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung abdecken. Die Bundesbeiträge richten sich an die Kantone. Diese regeln die Entschädigung für Unterhalt und Pflege sowie Betreuung der einzelnen Objekte und schaffen dabei einen Ausgleich zwischen «billigen» und «teuren» Flächen bzw. Massnahmen.

Die regelmässige Pflege wird über DZV-Beiträge abgegolten und ist bei der Bemessung der Bundespauschale mitberücksichtigt.²² Auf der Grundlage des NHG werden vom BAFU Aufwände für spezifische Zusatzleistungen, die für die Erreichung der für die einzelnen Flächen festgelegten Schutzziele notwendig sind, mitfinanziert (z. B. spezifische Artenschutzmassnahmen wie zusätzliches Auszäunen, spezifisches Schnittregime oder die Erhaltung eines dynamischen Gleichgewichts von Gehölz- und Kleinstrukturen [siehe BAFU-Faktenblatt «Zusatzleistungen NHG»]). Dieses Vorgehen gewährleistet eine gute Koordination zwischen Naturschutz und Landwirtschaft (z. B. indem Doppelfinanzierungen für dieselbe Leistung ausgeschlossen werden).

Regionale/lokale Biotopflächen nach Artikel 18b NHG innerhalb von Auengebieten und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sowie innerhalb eines vom Bund anerkannten Smaragdgebiets gelten für die Beitragsberechtigung als Flächen von nationaler Bedeutung und können unter dem LI 2.1 ausgewiesen werden. Im Falle einer Überlagerung von Flächen von regionaler/lokaler Bedeutung mit Flächen von nationaler Bedeutung, gilt das betreffende Gebiet in Bezug auf die Beitragsberechtigung als Fläche von nationaler

²¹ Martin, M. & Jöhl, R. et al. (2017) Biotopflächen von nationaler Bedeutung – Kosten der Biotopinventare. Expertenbericht zuhanden des Bundes, erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). 2. Auflage, 2017.

²² Gemäss Artikel 19 NHV müssen die Abgeltungen nach NHG um die Beiträge gekürzt werden, die für die gleiche ökologische Leistung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Artikeln 57–62 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) gewährt werden.

Bedeutung, wenn der Anteil der Fläche von nationaler Bedeutung mindestens 75 % der Gesamtfläche des Gebiets beträgt. Ansonsten sind die Beiträge anteilmässig einzusetzen.

Anforderungen für Beiträge nach PZ 2: Vertragliche Vereinbarung oder grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen (100 % des Objekts) vorhanden.

Anzahl ha Biotop nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt:

- LI 2.1a Flächen mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen: 650 CHF pro ha und Vertragsjahr
- LI 2.1b Flächen ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen: 550 CHF pro ha und Vertragsjahr

Anzahl ha Biotop regionaler und lokaler Bedeutung zielgerecht gepflegt:

- LI 2.2a Flächen mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen: 400 CHF pro ha und Vertragsjahr
- LI 2.2b Flächen ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen: 300 CHF pro ha und Vertragsjahr

Das PZ 2 deckt die regelmässige Pflege der Biotop ab. Spezifische, sporadische Unterhaltsmassnahmen (≥ 3 Jahre) sowie Massnahmen, welche der Sanierung und Aufwertung der Biotop dienen, werden unter dem PZ 3 «Sanierung/Aufwertung» abgewickelt.

Die regelmässige Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten (inkl. Biotop in Moorlandschaften) ist ebenfalls im Flächenbeitrag für die Pflege inbegriffen. Eine spezifische und grossflächigere Bekämpfung einer invasiven gebietsfremden Art ist hingegen Bestandteil des PZ 3 «Sanierung/Aufwertung». Dies gilt auch für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten ausserhalb von national oder regional geschützten Flächen, sofern diese die Ausbreitung in ein unmittelbar bedrohtes, national oder regional geschütztes Gebiet verhindern. Die Kantone werden aufgefordert, die nationalen Biotop möglichst frei von invasiven gebietsfremden Arten zu halten. Eine Aufzählung invasiver gebietsfremder Arten bietet die Publikation «Gebietsfremde Arten der Schweiz» (BAFU 2022).

PZ 3 Sanierung und Aufwertung von Biotop

Dieses Ziel bezweckt die Sanierung, Revitalisierung, Regeneration sowie die Verbesserung des Zustands und der Qualität sämtlicher Flächen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung.

Die inventarisierten Objekte sind in den Anhängen zu den entsprechenden Schutzverordnungen aufgeführt: Auenverordnung (SR 451.31), Hochmoorverordnung (SR 451.32), Flachmoorverordnung (SR 451.33), Amphibienlaichgebiete-Verordnung (SR 415.34), Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35), Trockenwiesenverordnung (SR 451.37). Objekte von regionaler Bedeutung sind in den kantonalen Inventaren und Rechtsgrundlagen aufgeführt. Die ins europäische Schutzgebietsnetzwerk Smaragd aufgenommenen Gebiete sind in der Liste der von der ständigen Kommission der Berner Konvention anerkannten Smaragdgebiete aufgeführt.

Das Problem der invasiven gebietsfremden Arten nimmt zu. Die begrenzten Mittel erfordern eine Konzentration auf ausgewählte Arten («Gebietsfremde Arten in der Schweiz», BAFU 2022) sowie eine räumliche Priorisierung der Bekämpfung (v. a. auf «sensible» Habitate wie Schutzgebiete von nationaler oder regionaler Bedeutung oder Flächen ausserhalb derjenigen, sofern die Ausbreitung in ein unmittelbar bedrohtes, national oder regional geschütztes Gebiet verhindert werden kann). Unter diesem Ziel werden spezifische Programme subventioniert, die gezielt auf eine oder mehrere ausgewählte invasive gebietsfremde Arten und auf die regionale oder kantonale Ebene ausgerichtet sind. Gemäss Artikel 52 Absatz 3 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911) koordiniert das BAFU die Aktivitäten bezüglich invasiver gebietsfremder Arten. Die Ausarbeitung von Aktionsplänen zur

Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten wird unter PZ 5 unterstützt. Die regelmässige, frühzeitige Bekämpfung und Überwachung (Früherkennung) von invasiven gebietsfremden Arten in Biotopen sind in der Pauschale unter PZ 2 berücksichtigt.

Qualitätsindikatoren (QI)

- Objektspezifische Grundlagen, Aufwertungs- und Sanierungskonzepte (Aufwertungsziele, wertgebende Merkmale usw.): Ziele und Massnahmen werden spezifisch für das betreffende Objekt unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Merkmale und seiner Vernetzung definiert (typische oder für das Objekt besonders wichtige Zielarten und Lebensräume sind berücksichtigt).
- Langfristiger Schutz der Flächen: Aufschluss über die juristische Sicherung (z. B. kantonale und kommunale Planung, Schutzbeschluss) und damit die zeitliche Qualität der Schutzlegung ist gegeben. Die Wahl der juristischen Form dieses Schutzes bleibt den Kantonen überlassen. In Bezug auf Biotope von regionaler oder lokaler Bedeutung sieht Artikel 26 Absatz 2 NHV vor, dass die Kantone bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Massnahmen berücksichtigen, für die der Bund Finanzhilfen oder Abgeltungen nach NHV ausrichtet. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzmassnahmen Rechnung tragen.
- Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle): Eine regelmässige und fachlich versierte Begleitung (Beratung, Kontrolle) unterstützt die zielgerichtete Umsetzung der Projekte (im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. b NHV).
- Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen Planung (PZ 1): Kohärenz der Massnahmen mit (räumlichen) Prioritäten gemäss Gesamtkonzept Arten-/Lebensraumförderung sowie ÖI-Planung. Diese berücksichtigen Prioritäten und Grundlagen aus nationaler Perspektive (vgl. PZ 1).

Bundesbeiträge

Im PZ 3 beläuft sich der vom Bund übernommene Finanzierungsanteil je nach Bedeutung der Massnahme auf:

- LI 3.1: 65 % der anrechenbaren Kosten für nationale Objekte, Smaragdgebiete, Flächen in Moorlandschaften, vom Bund anerkannte TWW-Vorranggebiete; Zuschlag von + 10 % möglich bei ausgewählten Prioritäten des Bundes.
- LI 3.2: 40 % der anrechenbaren Kosten für regionale und lokale Objekte; Zuschlag von + 10 % möglich bei ausgewählten Prioritäten des Bundes.

Regionale/lokale Biotopflächen nach Artikel 18b NHG innerhalb von Auengebieten und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sowie innerhalb eines vom Bund anerkannten Smaragdgebietes gelten für die Beiträge als Flächen von nationaler Bedeutung und können unter 3.1 ausgewiesen werden. Im Falle einer Überlagerung von Flächen von regionaler/lokaler Bedeutung mit Flächen von nationaler Bedeutung, gilt das betreffende Gebiet in Bezug auf die Beitragsberechtigung als Fläche von nationaler Bedeutung, wenn der Anteil der Fläche von nationaler Bedeutung mindestens 75 % der Gesamtfläche des Gebiets beträgt. Ansonsten sind die Beiträge anteilmässig einzusetzen.

PZ 4 Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung

Die Planung und Umsetzung neuer Gebiete sollen zur gezielten Ergänzung und Stärkung des Biotopnetzes beitragen. Das Vorkommen prioritärer Arten, das ökologische Potenzial von Flächen oder deren Lage (Funktionalität der ÖI) dienen als Grundlage für Ausscheidung, Planung und Umsetzung des Schutzes von neuen Gebieten. In Anlehnung an Artikel 14 NHV ist aus nationaler Perspektive die Bezeichnung von (zusätzlichen) Biotopen insbesondere dann sinnvoll, wenn: i) die jeweiligen schutzwürdigen Lebensräume nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG qualitativ hochwertig sind, sie die Kriterien eines Biotopes von nationaler Bedeutung jedoch nicht erfüllen, ii) zur gezielten Stärkung und Ergänzung (Vernetzung) bestehender Gebiete innerhalb der ökologischen Infrastruktur beitragen oder iii) die Gebiete zum Erhalt bedrohter Arten erforderlich sind, insbesondere für diejenigen, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.²³

Die Vernetzung der Lebensräume ist ein wichtiges Element der ökologischen Infrastruktur. Damit die Arten zwischen den Schutzgebieten wandern und beispielsweise die benötigten Lebensräume zur Vervollständigung ihres Lebenszyklus aufsuchen können, braucht es spezifische Massnahmen, welche dies ermöglichen. Die Bedeutung der Vernetzung nimmt mit der zunehmenden Zerschneidung, Zerstückelung und Versiegelung der einzelnen Lebensräume stark zu. Dementsprechend liegt der Fokus für einen expliziten Vernetzungsbedarf eher in den tieferen Lagen, während in den höheren Lagen die günstigen Voraussetzungen erhalten werden sollten (z. B. Schutz vor übermässigen Störungen). Das PZ 4 bezweckt die Schaffung, Aufwertung, Sanierung von Lebensräumen und die Behebung von Vernetzungsbarrieren entsprechend den in der kantonalen ÖI-Planung festgelegten Schwerpunkten. Beispielsweise ermöglicht dieses PZ die Weiterführung des Themenschwerpunktes der Vorperiode 2020–2024 über die Förderung von Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Vernetzung von Feuchtlebensräumen.

Qualitätsindikatoren (QI)

- Geodaten und Beschreibung des Gebietes: Die Gebiete sind umfassend beschrieben (Geodaten, Perimeter, ökologische Werte, Artenvorkommen etc.)
- Aufwertungspotenzial der betroffenen Fläche: Die in Betracht gezogenen Flächen weisen ein hohes Aufwertungspotenzial auf bspw. weil das Objekt oder seine Umgebung noch ausgeprägte ökologische Werte aufweist.
- Definition von Ziellebensräumen und -arten: Für die neuen Gebiete sind die Zielarten und -lebensräume definiert und die vorgesehenen Massnahmen darauf abgestimmt.
- Management- und Umsetzungspläne: Es bestehen Pläne zur Umsetzung der Massnahmen sowie zum Management der Gebiete inkl. Pflege- und Unterhaltskonzeptionen.
- Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitativer Umsetzungskontrolle): Eine regelmässige und fachlich versierte Begleitung (Beratung, Kontrolle) unterstützt die zielgerichtete Umsetzung der Projekte (im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. b NHV).
- Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen ÖI-Planung (PZ 1): Kohärenz der Massnahmen mit (räumlichen) Prioritäten gemäss Gesamtkonzept Arten-/Lebensraumförderung sowie ÖI-Planung.

23 Beispielsweise: Regionale Inventare in Anlehnung an die nationalen Biotopinventare (Hochmoore, Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden, Auen, Amphibienlaichgebiete); Ausscheidung von Lebensräumen zum Schutz ausgewählter prioritärer Lebensraumtypen; Ausscheidung von Lebensräumen zum Schutz und zur Förderung national prioritären Arten; Ausscheidung von vielfältigen, strukturreichen Lebensraummosaiken wie bspw. TWW-Vorranggebiete.

Bundesbeiträge

- LI 4.1: 50 % der anrechenbaren Kosten für die Planung und Konkretisierung (z. B. Managementplan) neuer Gebiete; Zuschlag von + 10 % möglich bei ausgewählten Prioritäten des Bundes.
- LI 4.2: Maximal 40 % der anrechenbaren Kosten für Projekte zur Vernetzung der Schutzgebiete (insbesondere durch Aufwertung, Sanierung, Neuschaffung von Lebensräumen, Sanierung von Vernetzungsbarrieren, Massnahmen zur Förderung prioritärer Lebensräume).

PZ 5 Förderung national prioritärer Arten

Spezifische Fördermassnahmen für national prioritäre Arten (NPA) in Ergänzung zur ökologischen Infrastruktur. Die rechtliche Grundlage für die Erhaltung- und Förderung der Arten bildet Artikel 18 Absatz 1 NHG, wonach für die Erhaltung einheimischer Tier- und Pflanzenarten mittels genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen zu sorgen ist. Lebensräume (Biotope) werden gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e NHV auf der Basis der Lebensraumtypen nach Anhang 1 als schützenswert bezeichnet. Diese sind insbesondere charakterisiert durch Kennarten (Bst. a), durch geschützte Pflanzen- und Tierarten nach Artikel 20 Buchstabe b NHG, durch gefährdete und seltene Pflanzen- und Tierarten (Rote Listen BAFU, Bst. d) und durch weitere Kriterien wie Ansprüche wandernder Arten oder die Vernetzung der von ihnen aufgesuchten Gebiete (Bst. e). Um gezielte und spezifische Massnahmen wirkungsvoll definieren und umsetzen zu können, werden im LI 5.1 Aktionspläne und Artenförderungsprogramme konzipiert. Sie müssen für prioritäre Arten der Handlungsebene «Artenförderung» und Dringlichkeit 1 oder 2 gemäss der revidierten NPA Liste (BAFU 2019, Revision in Vorbereitung, aktualisierte Version 2024) ausgearbeitet werden. Die Aktionspläne oder Artenförderprogramme können sich auf eine einzige Art oder auf eine Gilde beziehen. Die Aktionspläne und Programme müssen den Zustand der bestehenden Populationen verbessern und den Populationsaustausch ermöglichen, indem gezielte Massnahmen für die Lebensraumförderung, den Unterhalt und die Vernetzung geplant werden. Die konkrete Umsetzung der in den Aktionsplänen oder Artenförderprogrammen vorgeschlagenen Massnahmen erfolgt in den passenden LI der Programmziele 3, 4 und 5 (exkl. LI 5.1). Die Koordination zwischen den Kantonen sowie zwischen nationalen und regionalen Initiativen zum Schutz von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen (info fauna, KOF/CCO) muss gewährleistet sein und auch für andere Organismengruppen entwickelt werden.

Die national prioritären Arten wurden auf der Grundlage der Parameter «Gefährdung» (Rote Liste – Einstufung) und «Verantwortung» (Anteil an der Gesamtpopulation, der in der Schweiz lebt) festgelegt. Als Referenzdokumente für die Bezeichnung der Prioritäten dienen die Publikationen «Liste der National Prioritären Arten» (BAFU 2019, Revision in Vorbereitung) und das «Konzept Artenförderung Schweiz» (BAFU 2012). Arten, die aufgrund von kantonalen Gesamtkonzepten zur Arten- und Lebensraumförderung (siehe PZ 1) als prioritär ausgewiesen sind, können nach Absprache mit dem BAFU aufgenommen werden.

Der Bund übernimmt wie bisher die Finanzierung der nationalen Koordinationsstellen. Im LI 5.3 unterstützt er die Finanzierung regionaler Koordinationsstellen. Dabei strebt er, nebst KOF/CCO – Fledermäuse sowie den Regionalstellen der Karch, info fauna – Amphibien und Reptilien, auch die Erweiterung auf andere Artengruppen (z. B. Pflanzen, inkl. Algen und Moosen, Invertebraten, Pilze und Flechten) an. Die regionalen bzw. kantonalen Schutzbeauftragten begleiten die Umsetzung auf kantonaler Ebene in Abstimmung mit den nationalen Koordinationsstellen. Ein Ausbau von regionalen Koordinationsstellen im Bereich von Invertebraten (hauptsächlich Insekten und Weichtieren; info fauna) und Floren (mit Pflanzen und Pilzen; Info Flora, Swissbryophytes, Swissfungi, Swissslichens) ist anzustreben.

Qualitätsindikatoren (QI)

- Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1)
- Fokus auf prioritäre Arten der Handlungsebene «Artenförderung» und Dringlichkeit 1 oder 2 der revidierten NPA Liste (BAFU 2019, Revision in Vorbereitung) bzw. Gilden: Aufgrund des Populationszustandes, einer akuten Gefährdung oder der Verantwortung des Kantons aus nationaler Perspektive besteht Handlungsbedarf. Dabei werden die nationalen Prioritäten berücksichtigt (NPA).
- Einbezug der regionalen Koordinations- und Beratungsstellen und nationalen Daten- und Informationszentren: Regionale und kantonale Koordinationsstellen erarbeiten und begleiten Aktionspläne und Artenförderungsprogramme und betreuen eine oder mehrere Organismengruppen. Die Koordination und der Austausch zwischen regionalen Koordinations- und Beratungsstellen (info fauna – karch, KOF und weitere Artengruppen wie z. B. Flora, Fauna, Pilze, Invertebraten) und nationalen Daten- und Informationszentren sind sichergestellt.
- Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle): Eine regelmässige und fachlich versierte Begleitung (Beratung, Kontrolle) unterstützt die zielgerichtete Umsetzung der Projekte.
- Nationale, überregionale und kantonale Koordination und zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen: Sicherstellung der Koordination mit den nationalen Daten- und Informationszentren. Programme, Aktionspläne und Massnahmen berücksichtigen die überregional vorhandenen Grundlagen, nutzen Synergien und fördern die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Sektoralpolitiken.
- Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz durch die regionalen Koordinationsstellen: Akteure und Öffentlichkeit verfügen über eine fachlich kompetente, zielführende und auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Beratung.

Bundesbeiträge

Die Bundesbeiträge für PZ 5 sind so berechnet, dass sie rund 50 % der Kosten für die Erfüllung des Programmziels abdecken.

- LI 5.1: Der Beitrag pro Aktionsplan/Artenförderungsprogramm ist abgestuft nach Komplexität.

Tabelle 17
Beiträge für Programmziel LI 5.1. (einmalig pro Vertragsperiode)

Einstufung	Bundesbeitrag	Anforderungen
Aktionsplan (Kategorie 1) • Grundlagen bekannt (Vorkommen, zielführende Massnahmen usw.) • Aktionsraum lokal (flächenmässig, beinhalten wenige Lebensräume) • Koordinationsbedarf klein (Akteure sind gut vernetzt)	CHF 8000.–	Grundanforderungen erfüllt: • Allgemeine Qualitätsindikatoren berücksichtigt • Umsetzungsplanung und Erfolgskontrolle
Artenförderungsprogramm (Kategorie 2) • Grundlagen mangelhaft (Vorkommen ungenügend bekannt, extensive Recherchen über potenzielle Lebensräume nötig etc.) • Expertenberatung nötig (z. B. Koordinationsstellen) • Aktionsraum mittel (flächenmässig, unterschiedliche Lebensräume betroffen, Vernetzungsaspekt wichtig) • Koordinationsbedarf mittel (mehrere Kantone oder Sektoralpolitiken betroffen)	CHF 30 000.–	Grundanforderungen erfüllt: siehe oben Zusätzlich: • Allgemeine Analyse des Populationsstatus der Art oder Gilde und der Konnektivität zwischen den Populationen im Kanton oder in der Region

Die Beiträge beinhalten unter anderem folgende Leistungen:

- Die konzeptionelle Entwicklung der Projekte, Förderprogramme und die Erarbeitung der erforderlichen technischen Grundlagen (Pläne, Digitalisierungen u. a.).
- Die Erarbeitung der Aktionspläne, inkl. Umsetzungsplanung der Massnahmen.
- Die Konzipierung von Erfolgs- und Umsetzungskontrollen.
- Die Berichterstattung.

Die Realisierung der Massnahmen (spezifischer Unterhalt, Schaffung von Lebensräumen, Sanierung, spezifische Massnahmen für die Artenförderung und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten usw.) wird unter den passenden LI der Programmziele 3, 4 und 5 (exkl. LI 5.1) finanziert.

- LI 5.2: Der Bundesbeitrag orientiert sich an den effektiven Kosten der Massnahmen. Art, Umfang und Kosten der Leistungen sind anzugeben. Der Bund ist mit max. 50 % beteiligt.
- LI 5.3: Das BAFU verteilt die Beiträge für die regionalen und kantonalen Beauftragten der Koordinationsstellen (info fauna – karch, KOF/CCO und Stellen weiterer Artengruppen) über die Kantone. Die Koordination mit den nationalen Daten- und Informationszentren muss bei der Festlegung der Leistungen der zuständigen Experten und der Vorbereitung der Verträge gewährleistet sein. Der Fokus soll dabei auf überkantonalen Koordinationsstellen gelegt werden. Der jährliche Beitrag setzt sich aus einem festen Grundbeitrag pro Koordinationsstelle sowie einem Beitrag basierend auf der Kantonsfläche (< 2000 m ü. M.) zusammen.

Bundesbeitrag/Koordinationsstelle/Jahr = 9000.– CHF + (Kantonsfläche [km²] < 2000 m ü. M. × 3.– CHF)
Finanzieren sich mehrere Kantone eine gemeinsame Koordinationsstelle, wird mit zunehmender
Anzahl Kantone die Grundpauschale reduziert

PZ 6 Wissen

Zustand und Entwicklung der Biodiversität sowie die Überprüfung der Wirkung von Massnahmen sollen als synergetische Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gestärkt werden. Der NHG-Vollzug soll durch gut ausgebildete Fachleute erfolgen. Zudem hat die Öffentlichkeit Anspruch auf Information über Bedeutung, Zustand und Entwicklung der Biodiversität. Die Höhe der Beiträge an die Kantone richtet sich nach dem Umfang und der Art der vorgeschlagenen Projekte. Dies ergibt sich aus Artikel 12a Absatz 1 i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a NHV, wonach die Höhe der Finanzhilfen des Bundes sich nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte richtet. Eine Priorisierung der Leistungen aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel ist aus Sicht des Bundes nötig.

Monitoring und Wirkungskontrolle

LI 6.1: Monitoring und Wirkungskontrolle sind Instrumente, mit denen die Entwicklung der Biodiversität verfolgt werden kann. Sie erlauben das möglichst frühzeitige Erfassen neuer Entwicklungen im untersuchten Gebiet sowie die Überprüfung und laufende Anpassung der Effektivität der getroffenen Massnahmen. Während beim Monitoring die langfristige Entwicklung der Biodiversität und die frühzeitige Erkennung von Entwicklungstendenzen im Vordergrund stehen, befasst sich die Wirkungskontrolle gezielt mit der Prüfung der Effektivität der getroffenen Massnahmen. Die Kosten für Aufbau und Betrieb von Monitoring und Wirkungskontrollen variieren beträchtlich je nach Fragestellung, Methodik und Projektperimeter. Unter der Voraussetzung, dass die Qualitätsindikatoren erfüllt werden, übernimmt das BAFU jeweils 50 % der anrechenbaren Kosten gemäss Projektbudget. Das BAFU betreibt aus nationaler Sicht die Programme «Biodiversität Monitoring Schweiz» BDM und «Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz» WBS. Das BAFU unterstützt kantonale Projekte im Sinne einer «Verdichtung» des nationalen Messnetzes sowie zu ausgewählten Themen kantonaler Projekte/«Fallstudien» zur Wirkungskontrolle, welche sich zu einer nationalen Übersicht zusammenführen lassen. Die Erarbeitung von

Grundlagen zur Umsetzung von Projekten wird ebenfalls im LI 6.1 unterstützt, sofern sie objektübergreifend oder inventarspezifisch sind oder grossflächig, für den gesamten Kanton geltend erhoben werden. Objektbezogene Grundlagen und Erfolgskontrollen, bspw. im Rahmen einer Objektaufwertung, sind hingegen im Rahmen des Projektes in den passenden LI der Programmziele 3, 4 und 5 einzugeben.

Qualitätsindikatoren (QI)

- Methodische Abstimmung mit Monitorings und Wirkungskontrollen des Bundes: Kantonale Projekte sollen zu den laufenden nationalen Projekten ergänzende Resultate liefern. Die verwendete Methodik soll auf die nationale Methodik abgestimmt sein. Damit soll die Vergleichbarkeit gewährleistet sowie die Aussagekraft maximiert werden. Die Publikation «Monitoring und Wirkungskontrolle Biodiversität – Übersicht zu nationalen Programmen und Anknüpfungspunkten» des Bundes ist hier dienlich (Kap. 7 «Entscheidungshilfe»)²⁴.
- Qualitätssicherung: Begleitung und Qualitätssicherung sind vom Kanton sichergestellt.
- Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU, andere Kantone, nationale Datenzentren (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache): In Absprache mit dem Projektkanton werden die Daten und Resultate zur Verwendung durch das BAFU (z. B. Integration in den nationalen Datenbanken) bzw. durch andere Kantone freigegeben. Daten sollen für gesamtschweizerische Analysen einsetzbar sein.
- Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1).

Aus- und Weiterbildung von Fachleuten, Öffentlichkeitsarbeit

LI 6.2: Gezielte oder allgemeine Öffentlichkeitsarbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben betreffend Natur und Landschaft dar und ist für die Schaffung von Akzeptanz für Massnahmen oft unabdingbar. Der sorgfältigen Auswahl der Zielgruppen und ihrer spezifischen Ansprüche kommt fachlich und ökonomisch grosse Bedeutung zu. Beitragsberechtigt können auch Projekte zur Kennzeichnung von Objekten sein, wenn nicht bereits unter PZ 3 als Bestandteil eines Sanierungsprojektes abgegolten (gemäss Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten [«Schweizer Schutzgebiete: Markierungshandbuch», BAFU 2016].) sowie Besucherlenkungskonzepte und -massnahmen wie auch die Aufsicht und Betreuung in Biotopobjekten durch spezifisch ausgebildete Fachpersonen (Rangerdienst, Naturschutzgebietsaufsicht und -betreuung). Einer gezielten Förderung von anwendungsorientiert ausgerichteten Aus- und Weiterbildungsprogrammen von Fachpersonen im Bereich Biodiversität sowie Wissensförderung im Arten- und Lebensraumschutz kommt zunehmende Bedeutung zu. Sie muss auf die fachlichen Bedürfnisse und strategischen Prioritäten des Bundes (Strategie Biodiversität Schweiz u. a.) ausgerichtet sein.

Qualitätsindikatoren (QI)

- Einheitliche Markierung von Schutzgebieten gemäss Richtlinien des Bundes: Wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden, ist die Publikation «Schweizer Schutzgebiete, Markierungshandbuch» des Bundes zu berücksichtigen²⁵.

²⁴ BAFU (Hrsg.) 2020: Monitoring und Wirkungskontrolle Biodiversität. Übersicht zu nationalen Programmen und Anknüpfungspunkten. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 2005: 57 S.

²⁵ BAFU (Hrsg.) 2016: Schweizer Schutzgebiete, Markierungshandbuch. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1614: 85 S.

-
- Aufsicht und Betreuung erfolgt durch Fachpersonen: Die eingesetzten Personen sind fachlich spezifisch für ihre Aufgaben ausgebildet. Sie sind ihren Aufgaben entsprechend für die Öffentlichkeit erkennbar und können sich ausweisen. Mit ihren Aufgaben (Rapporte, Berichte, Auswertungen, Austausch mit anderen Fachbereichen, u.s.w.) und Kompetenzen (Meldung und Ahndung von Verstössen, Sensibilisierung, u.a.) tragen sie zu einer wirksamen und effizienten Betreuung und Überwachung (Vollzug) bei.
 - Zielgruppen-Orientierung: Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Bereich Biodiversität sowie die Wissensförderung im Arten- und Lebensraumschutz sind auf die fachlichen Bedürfnisse der Zielgruppen und die strategischen Prioritäten des Bundes ausgerichtet.

Bundesbeiträge

Der Bundesbeitrag im PZ 6 beläuft sich auf maximal 50 % der Kosten. Professionelle Ranger- und Naturschutzaufsichtsdienste in Biotopobjekten von nationaler Bedeutung können in Rücksprache mit dem BAFU bis zu 65 % unterstützt werden.

3.2.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Generell zu Schnittstellen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm für die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen zuständig ist. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen. In Zweifelsfällen können Massnahmen je nach Opportunität ganz oder teilweise dem einen oder anderen Programm zugeordnet werden; in Absprache mit allen betroffenen kantonalen Stellen und dem BAFU und im Einvernehmen mit ihnen.

Schnittstellen und Synergien bestehen sowohl mit dem NHG-Programm «Landschaft» als auch mit den Bereichen «Waldbiodiversität», «Revitalisierung» und «Wildtiere».

Schnittstellen mit den Teilprogrammen innerhalb der PV «Landschaft»

Massnahmen im Bereich Arten, Biotope, Vernetzung zielen primär auf die Erhaltung und Förderung von Arten und Lebensräumen ab. Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den übrigen Programmblättern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Bezieht sich die Aktivität auf eine bestimmte Landschaftsschutzmassnahme so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung. Die Koordination und Vereinbarkeit mit den Schutzziele des NHG der Massnahmen im Programm «Landschaft» (Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» u. a.) mit der kantonalen Planung «Naturschutz» gemäss PZ 1 und der ökologischen Infrastruktur ist durch Absprache mit der zuständigen Stelle sicherzustellen.

Abgrenzung zum Teilprogramm «Landschaftsqualität»

Seit der PV 2020–2024 werden folgende Massnahmen im Bereich Moorlandschaften im Programm Landschaft unterstützt (PZ 2):

- Massnahmen zur Umsetzung bei Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung durch parzellenscharfe Abgrenzung und Konkretisierung der Schutzziele und deren Sicherung mit behörden- und eigentümergebundenen Instrumenten wie z. B. Schutzverordnungen oder Schutz- und Nutzungsplanungen.
- Massnahmen zum konkreten Vollzug des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung auf Objektebene, beispielsweise durch Behebung von bestehenden

- Beeinträchtigungen (Art. 8 Moorlandschaftsverordnung) oder durch Betreuung und Aufsicht (z. B. Rangerdienst), sofern letztere nicht auf ein einzelnes Biotopobjekt in der Moorlandschaft beschränkt ist
- Massnahmen zur Aufwertung von Geotopen: Wenn Geotope vom Kanton als kantonal geschützte oder schützenswerte Landschaften bezeichnet sind (bspw. im KRIP oder in kant. Inventaren etc.), können landschaftliche Aufwertungsmassnahmen über das PZ 2 des Teilprogrammes «Landschaftsqualität» mitunterstützt werden.

Die Pflege und Aufwertung von Biotopobjekten innerhalb der Moorlandschaften bleiben Bestandteil des Programmes «Naturschutz».

Zur Reduktion des planerischen und administrativen Aufwandes der Kantone erfolgt die Abgrenzung zwischen dem PZ 3 «Aufwertungsmassnahme in Agglomerationen und Siedlungen im Sinne des ökologischen Ausgleichs» des Teilprogrammes «Landschaftsqualität» mit der PV Naturschutz wie folgt: Alle Massnahmen der Kantone im Bereich des Biotopschutzes und des klassischen Artenschutzes inklusive der dafür vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen erfolgen über die PV Naturschutz. Ebenfalls werden die Lebensraumaufwertungen, die ihren räumlichen Schwerpunkt ausserhalb des Siedlungsraums haben, vollständig über die PV Naturschutz finanziert.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Waldbiodiversität» (Art. 38 WaG und Art. 41 WaV)

Grundsätzlich finanziert das Programm «Naturschutz» alle Massnahmen, die für die Erhaltung der besonderen ökologischen Qualität der Biotope nötig sind. In bewaldeten Teilen von Biotopen (z. B. Moore, Auengebiete, TWW) kann es deshalb zu Überschneidungen mit dem Programm «Waldbiodiversität» kommen. In diesem Fall können die Massnahmen durch das Programm «Waldbiodiversität» finanziert werden, müssen aber den Anforderungen des NHG entsprechen. Monitoring und Wirkungskontrollen im Bereich Waldbiodiversität sind grundsätzlich im Programm Waldbiodiversität anzumelden.

Kantonale Vernetzungs- und Artenförderungskonzepte sind Gegenstand des Programmes «Naturschutz». Operative Umsetzungskonzepte und technische Praxishilfen für die Förderung bestimmter Lebensräume und Arten im Wald können aber in das Programm «Waldbiodiversität» aufgenommen werden.

Die Möglichkeit zur Aufwertung von Feucht- und Trockenbiotopen im Wald ist im Programm «Waldbiodiversität» vorgesehen und soll insbesondere auch zur Vernetzung der Kerngebieten der ökologische Infrastruktur wahrgenommen werden. Dies soll mit den kantonalen Planungen der ökologischen Infrastruktur abgestimmt werden, um die Wirkung der Massnahmen zu erhöhen (u. a. Förderung der Vernetzung von Wald-Offenland) und den Anforderungen des NHG zu entsprechen.

Die Koordination aller Massnahmen muss durch Absprachen zwischen den zuständigen Stellen sichergestellt sein (Wald und Naturschutz).

Die Pflege aller schützenswerten Lebensräume ist mit den anderen Politikbereichen zu koordinieren. Massnahmen in Waldrändern, Auenwäldern und lichten Wäldern werden über die Waldbiodiversität abgegolten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist mit allfälligen forstlichen Massnahmen abzustimmen. Die Berechnung der Pauschalen im PZ 2 des Programmes «Naturschutz» hat die Nutzung solcher Synergien mitintegriert.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Wildtiere» (Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG)

- *Schnittstelle zum NHG-Programm bezüglich Aufsicht:* Das Programm «Naturschutz» kann die Aufsicht über die Gebiete gemäss Artikel 18d NHG finanzieren. Werden Aufsichtsaufgaben im Sinne der VEJ und WZVV auf sich überlagernden nationalen Perimetern durchgeführt, müssen die verantwortlichen kantonalen Fachstellen

die Aufgaben dergestalt abgrenzen, dass eine Doppelfinanzierung durch die beiden Programme (WZVV/VEJ und NHG) ausgeschlossen ist.

- *Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte:* Werden Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte erstellt, müssen die Bedürfnisse der Arten (die durch die Schutzgebiete abgedeckt wurden) so weit wie möglich integriert werden, damit die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des NHG-Programms gewährleistet ist.
- *Pflegemassnahmen:* Biotoppflege- und Artenförderungsmassnahmen im Sinne des NHG können auf den Perimetern der 77 eidgenössischen Wildtierschutzgebiete nicht über das Programm «Wildtiere» finanziert werden. Dieses Programm sieht nur die Finanzierung von Aufsicht, Nutzungsplanungen sowie Wildschadenverhütungs- und vergütungsmassnahmen vor. Für Aufwertungen besonderer Lebensräume im Sinne der VEJ- und WZVV-Zielsetzungen kann jedoch der verantwortliche Wildhüter gestützt auf die VEJ und Artikel 12 WZVV zur Mitarbeit herangezogen werden.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Revitalisierung» (Art. 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG)

Die Schnittstelle betrifft vor allem die verschiedenen Typen von Aufwertungsmassnahmen in wertvollen Feuchtlebensräumen (Auen, Moore oder Amphibienlaichgebiete) sowie an Fliessgewässern- und Seeufern.

Schutz und Unterhalt der Biotope sind Bestandteil des Programms «Naturschutz». Grundsätzlich nach GSchG finanziert werden einmalige bauliche Massnahmen an verbauten Fliessgewässern und Seeufern.

Die Entfernung nicht standortgerechter Bäume aus einem Auenwald beispielsweise wird als Begleitmassnahme innerhalb eines Revitalisierungsprojekts über das GSchG subventioniert. Ist die Massnahme nicht Teil eines Revitalisierungsprojekts, wird sie durch das NHG bzw. das WaG subventioniert.

Im Rahmen von Revitalisierungsprojekten nach GSchG können Stillgewässer (kleine Weiher, Tümpel oder Altarme) neu geschaffen oder verlandende Stillgewässer ausgebagert werden, wenn sie der regionalen Vernetzung national prioritärer Arten dienen. Die Stillgewässer sind gewässer- und landschaftstypgerecht zu gestalten.

Revitalisierungsmassnahmen an Quell-Lebensräumen (Offenlegung gefasster Quellen unter Gewährung des entsprechenden Gewässerraums) können ebenfalls nach GSchG subventioniert werden. Sie sind durch das Programmziel 2 im Rahmen der Ausdolung von kleinen Fliessgewässern abgedeckt.

Anhang zu Teil 3

A1 Liste der Kategorien der finanzierten Leistungen

Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Finanzierte Leistungen
PZ 1: Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur	LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept (Erfüllungsgrad %)	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung, Aktualisierung, Planung und Definition von Umsetzungsmassnahmen • Datenbeschaffung • Kartographische Darstellung • Koordination und Einbezug der Sektoralpolitiken, Verankerung ins raumplanerische Instrumentarium (Richtplanung etc.) • Koordination mit und Beratung von Akteuren (Raumplanung, Wald, Landwirtschaft u. a.)
PZ 2: Schutz und Pflege der Biotope nach NHG	<p>Fläche Biotope nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (ha) LI 2.1a: Flächen mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen LI 2.1b: Flächen ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen</p> <p>Fläche Biotope regionaler und lokaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (ha) LI 2.2a: Flächen mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen LI 2.2b: Flächen ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Objektspezifische Bewirtschaftung, Pflege der Flächen (inkl. frühzeitige Bekämpfung/Überwachung invasiver gebietsfremder Arten) • Schutzlegung, Vertragswesen inkl. Festlegung objektspezifische Schutzziele • Fachliche Betreuung und Aufsicht (qualitative Umsetzungskontrolle)
PZ 3: Sanierung und Aufwertung von Biotopen	<p>LI 3.1: Fläche Sanierung und Aufwertung Biotope von nationaler Bedeutung (ha)</p> <p>LI 3.2: Fläche Sanierung und Aufwertung Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (ha)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung, Renaturierung, Regeneration, Aufwertung, Neuschaffung von Lebensräumen • Spezifische und grossflächige Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten • Sanierung und Aufwertung von Habitaten für national prioritäre Arten • Fachliche Betreuung und Kontrolle (qualitative Umsetzungskontrolle) • Projektspezifische Erfolgskontrollen • Objektbezogene Grundlagen, Datenbeschaffung, Planung, Ausscheidung, Schutzlegung, Umsetzungsplanung, Pflegekonzeption • Koordination mit und Beratung von Akteuren (Wald, Landwirtschaft u. a.)
PZ 4: Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung	<p>LI 4.1: Anzahl Planung bzw. Bezeichnung neuer Gebiete in Ergänzung zu bestehenden Schutzgebieten</p> <p>LI 4.2: Anzahl Projekte zur Förderung der Vernetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Koordination mit dem Biotopschutz und der ökol. Infrastruktur • Erstellen von Managementplänen • Umsetzung der Massnahmen • Nachhaltige Sicherung der Massnahmen • Fachliche Betreuung und Kontrolle (qualitative Umsetzungskontrolle) • Berichterstattung • Objektbezogene Grundlagen, Datenbeschaffung, Planung, Ausscheidung, Schutzlegung, Umsetzungsplanung, Pflegekonzeption • Koordination mit und Beratung von Akteuren (Wald, Landwirtschaft u. a.)

Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Finanzierte Leistungen
PZ 5: Förderung national prioritärer Arten	<p>LI 5.1: Anzahl Aktionspläne und Artenförderungsprogramme für prioritäre Arten bzw. Gilden</p> <p>LI 5.2: Anzahl Projekte mit Massnahmen zur Förderung von Populationen NPA der Handlungsebene «Artenförderung» inkl. Umsetzung von nicht flächenbezogenen Artenförderungsmaßnahmen</p> <p>LI 5.3: Anzahl regionale Koordinationsstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeption von Aktionsplänen und Förderprogrammen für die Artenförderung oder zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten • Planung, Datenbeschaffung, Studien, Begleitung der Umsetzung, Koordination mit betroffenen Akteursgruppen, dem Biotopschutz und der ökol. Infrastruktur • Nachhaltige Sicherung der Massnahmen • Fachliche Betreuung und Begleitung (qualitative Umsetzungskontrolle) • Berichterstattung • Bsp. von möglichen Massnahmen im LI 5.2 ²⁶ • Betrieb von Koordinationsstellen für Fledermausschutz (KOF/CCO), Reptilien- und Amphibien-schutz (info fauna) und weitere (z. B. Invertebraten, Flora). • Fachkompetente Beratung: Aktive, laufende Beratung der Akteure und der Öffentlichkeit durch eine auf die betreffende Artengruppe spezialisierte Fachperson, bei Bedarf die Besichtigung von Projekten, Massnahmen oder Eingriffen vor Ort. • Koordination • Information
PZ 6: Wissen	<p>LI 6.1: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring oder zur Erarbeitung von kantonalen Umsetzungsgrundlagen</p> <p>LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung (inkl. Aufsicht und Betreuung, Schutzgebietsmarkierung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Aufbau, Betrieb von Projekten auf grossräumlicher Ebene: Kartierungen, Datenbeschaffung, Studien, Erfolgskontrollen, Wirkungskontrollen, Monitoring • Überregionale methodische und räumliche Koordination • Qualitätssicherung, Berichterstattung • Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, Wissensförderung im Arten- und Lebensraumschutz • Aufsicht und Betreuung durch Fachpersonen • Markierung von Schutzgebieten gemäss Richtlinien des Bundes, Besucherlenkungskonzepte • Projekte zur Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung

²⁶ Beispiele für flächenunabhängige Massnahmen zur spezifischen Artenförderung: Ex-situ-Erhaltung; Bestandsstärkung und Wiederansiedlung; Anbringen von Nistkästen sowie Bau von künstlichen Nistwänden, Flößen, Plattformen und Kiesinseln; Erhaltung und Pflege von Fledermauskolonien in Gebäuden; Errichtung von Durchlässen für Amphibien und Kleinsäugetiere; Bau von Amphibiensperren; Schutz seltener Populationen (Markierung von Bäumen, Kommunikation usw.); Schaffung von Strukturen; Klärung von Erhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel, deren Wirksamkeit zu verbessern; überdurchschnittliche Erhaltung von Tot- oder Altholz, Habitatbäumen und stufigen Waldrändern; Schutz von Bodenbrütern.

A2 Elemente des Programms «Naturschutz», die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden

Die Auswahl der finanzierten Projekte erfolgt mindestens einmal pro Jahr mit Ausnahme der Chancenprojekte, welche jederzeit eingereicht werden können. Die Höhe der Beiträge an die Kantone richtet sich nach dem Umfang und der Art der vorgeschlagenen Projekte/Leistungen und bedingt eine Beteiligung seitens der Kantone. Der Kanton stellt sicher, dass Doppelfinanzierungen für dieselbe Leistung ausgeschlossen sind.

Die eingereichten Projekte werden vom BAFU geprüft. Die Projektfinanzierung erfolgt über eine einmalige Subventionsverfügung oder auf der Basis einer Vereinbarung mit dem BAFU.

Chancen

Projekte, die bei der Ausfertigung der Programmvereinbarung und der Festlegung der vom Kanton zu erbringenden Leistungen nicht vorgesehen waren. Die Eingabe kann jederzeit erfolgen.

Beitragsberechtigt sind:

- Umfangreiche Vorhaben oder nicht vorhersehbare Chancen/Opportunitäten, die in der Programmvereinbarung nicht integriert sind, jedoch massgeblich zur Realisierung der Programmziele beitragen. Ebenfalls beitragsberechtigt sind grundsätzlich Landerwerb, Landabtausch sowie die Enteignung. Allerdings muss es sich dabei nachweislich um die geeignetste und wirtschaftlichste Massnahme handeln (Art. 18c Abs. 4 NHG).

Innovationen

Entwicklung neuartiger Modelle und Ansätze, die zur Lösung komplexer Fragen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands von Lebensräumen und von Populationen prioritärer Arten beitragen.

Beitragsberechtigt sind:

- Programme und Strategien, die über das Objekt oder über die Kantonsebene hinausgehen oder welche die Ausarbeitung neuartiger Methoden oder Instrumente ermöglichen. Auf diese Weise sollen neue Denkansätze zur Bewirtschaftung der Natur auf biogeografischer oder regionaler Ebene gefördert werden. Die kantons- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit (Raumplanung, Industrie, Privatsektor, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft usw.) wird massgeblich gefördert. Diese Projekte lassen sich unmittelbar umsetzen oder sind übertragbar und können den übrigen Kantonen zur Verfügung gestellt werden.

Beurteilungskriterien

- *Ökologische Bedeutung / Tragweite:* Die Bedeutung der Projekte, Programme oder Strategien erhöht sich parallel zur betroffenen Fläche und zur Vielfalt der abgedeckten Biotop, natürlichen Lebensräume oder Arten.
- *Betroffenes Gebiet:* Fläche (ha) des Projektperimeters
- *Sektoralpolitiken/Akteure:* Die Einbindung der durch das Projekt oder die vorgeschlagene Methode betroffenen Akteure und Sektoren gewährleistet eine bessere Akzeptanz und Umsetzung des Projekts oder eine verstärkte Nutzung des entwickelten Produkts.
- *Pioniercharakter:* Die Projekte, Programme oder Strategien weisen greifbare Innovationen in Bezug auf die Methoden, die Bewirtschaftung, die Massnahmen und die Planung auf.
- *Wichtigkeit und Dringlichkeit:* Die Projekte, Programme oder Strategien sind umso wichtiger, je mehr sie auf seltene oder gefährdete Arten geschwächte Populationen oder auf seltene, bedrohte oder sich in schlechtem Zustand befindliche Lebensräume abzielen.

-
- *Kantonsübergreifende oder supraregionale Koordination:* Die Koordination mit anderen Kantonen oder Regionen (z. B. grenzüberschreitende Regionen) ist ein Garant für die Wirksamkeit und die langfristige Umsetzung des Projekts.
 - *Übertragbarkeit auf andere Kantone, Regionen oder Sektoren/Akteure im Bereich des Naturschutzes:* Die Möglichkeit für andere Instanzen, die Methode oder das Vorgehen ebenfalls anzuwenden, ist ein entscheidender Vorteil.
 - *Kommunikation (Öffentlichkeit, Partner, KBNL):* Der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen, den das Projekt ermöglicht, ist von zentraler Bedeutung.

Grundlagen, Studien, Forschungsvorhaben

In inhaltlicher wie auch in methodischer Hinsicht besteht im Bereich Biodiversität Bedarf nach Grundlagen, die nicht durch den Bund abgedeckt werden können, sondern einer regionalisierten Vertiefung oder Konkretisierung benötigen. Damit sich eine Beteiligung des Bundes rechtfertigt, muss die Kohärenz mit den strategischen Zielen des Bundes gegeben sein. Dies können beispielsweise die SBS, das LKS oder die nationale Konzeption der ökologischen Infrastruktur sein. Andernfalls müssen die kantonalen Massnahmen zu einer gesamtschweizerischen Sichtweise beitragen. Die allfällige Verbindung mit Objekten von nationaler Bedeutung oder mit Strategien und Programmen des Bundes rechtfertigt eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes.

Beitragsberechtigt sind:

- Allgemeine Grundlagen, Studien, Kartierungen, Datenbeschaffung, Erstellung von Inventaren.
- Angewandte Forschungsprojekte, die überregionale, umsetzungsorientierte Fragestellungen untersuchen, z. B. im Rahmen des Aufbaus und Unterhalts der ökologischen Infrastruktur oder von spezifischen Artenförderungsmassnahmen.
- Die Planung und Konzipierung von Projekten oder Massnahmen, deren Umsetzung und Durchführung im Rahmen anderer Programmvereinbarungen finanziert wird (z. B. Programm zum Schutz von Ressourcen im Sinne von Artikel 77a LwG; Teilprogramm «Waldbiodiversität»).